

Kooperationsvereinbarung

**zwischen
den Verbandsgemeinden Bad Ems-Nassau, Loreley und Nastätten
sowie der Stadt Lahnstein**

**über die Anschaffung, Vorhaltung und Betrieb zertifizierter Fahrzeugsperren
für den urbanen Zufahrtsschutz**

Nach zustimmenden Beschlüssen der Verbandsgemeinderäte und des Stadtrates wird gemäß den §§ 1, 12 und 13 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22.12.1982 (GVBl. S. 476) in der derzeit gültigen Fassung, folgende Kooperationsvereinbarung geschlossen:

Präambel:

Im Rahmen der Interkommunalen Zusammenarbeit (IKZ) wurde vom Ministerium des Innern und für Sport des Landes Rheinland-Pfalz Ende Oktober 2025 ein IKZ-Sonderförderung-Programm „Gemeinsam sicher feiern in Rheinland-Pfalz“ gestartet. Mit der Sonderförderung im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit (IKZ) unterstützt das Land Rheinland-Pfalz Kommunen darin, die Durchführung von Veranstaltungen und notwendige Aspekte der Sicherheit in Einklang zu bringen. Die Landesregierung gewährt durch dieses Förderprogramm eine Anschubfinanzierung den rheinland-pfälzischen Kommunen zur Anschaffung und Betrieb eines mobilen Zufahrtsschutzes im Rahmen des Vorhabens „Urbane Sicherheit“. Ziel dieser Zweckvereinbarung ist, eine kooperative und vor allem wirtschaftliche Nutzung der anzuschaffenden Sperrsysteme im Verbund der Gebietskörperschaften und damit zugleich Einsparungen bei der Erstanschaffung zu generieren.

§ 1 Mitglieder

Mitglieder der Kooperationsvereinbarung sind ausschließlich die Verbandsgemeinden Bad Ems-Nassau, Loreley und Nastätten sowie die Stadt Lahnstein.

§ 2 Gegenstand der Kooperationsvereinbarung

Die Verbandsgemeinden Bad Ems-Nassau, Loreley und Nastätten sowie die Stadt Lahnstein vereinbaren, im Kooperationsverbund insgesamt 3 mobilen Zufahrtsschutzelementen gepaart mit insgesamt 6 nicht-mobilen Zufahrtsschutzelementen anzuschaffen, um künftig bei größeren Veranstaltungen im urbanen Bereich mindestens 3 Straßenzüge mittleren Querschnitts mit einem Überfahrerschutz versehen zu können. Zu den Zufahrtsschutzelementen bedarf es auch der Anschaffung von Transportmaterial (in diesem Falle einer Traverse zwecks Verladung beispielsweise durch einen LKW-Ladekran).

§ 3 Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Die Verbandsgemeinden Bad Ems-Nassau, Loreley, Nastätten und die Stadt Lahnstein tragen die nicht durch Fördermittel des Landes Rheinland-Pfalz gedeckten Personal- und Sachkosten zu gleichen Teilen.
- (2) Die für das IKZ-Projekt vorgesehene Festbetragsförderung in Höhe von insgesamt bis zu 140.000,00 Euro (bei einem Kooperationsverbund von vier und mehr beteiligten Kommunen/Gebietskörperschaften) soll als Basisinvestition genutzt werden. Für diesen Betrag sind mobile und nicht-mobile Fahrzeugsperrern entsprechend der Anzahl gemäß § 2 anzuschaffen. Die Kostenkalkulation zur Erstanschaffung ist der Anlage zu dieser Kooperationsvereinbarung zu entnehmen.
- (3) Anfallende Wartungskosten werden zu gleichen Teilen unter den Mitgliedern gemäß Abs. 1 finanziell aufgeteilt.

§ 4 Zentrale Lagerung, Transport, Gebrauch und Verwaltung

- (1) Die mobilen und nicht-mobilen Sperrelemente werden in einer seitens der Stadt Lahnstein vorgehaltenen Halle auf dem ehemaligen Firmengelände der Philippine GmbH & Co. KG sicher und witterungsgeschützt aufbewahrt. Sollte dies nicht mehr möglich sein, einigen sich die Mitglieder auf einen anderen Standort zur sicheren und wettergeschützten Lagerung. Sowohl die Verbandsgemeinden Bad Ems-Nassau als auch Nastätten verfügen ebenfalls jeweils über eine sichere und wettergeschützte Lagermöglichkeit (VG BEN u. a. Halle des Bartholomäusmarktvereins in der Arzbacher Straße in Bad Ems und VG Nastätten u. a. Halle am Standort des Feuerwehr-Dienstleistungs-Zentrums).
- (2) Benötigen die einzelnen Gebietskörperschaften die Sperrelemente, so sind diese eigenverantwortlich und auf eigene Kosten in Lahnstein abzuholen und nach Gebrauch zeitnah zurückzubringen.
- (3) Mit den Sperrelementen ist pfleglich umzugehen. Beschädigungen sind umgehend allen Mitgliedern zu melden und durch gemeinsamen Beschluss zeitnah instand zu setzen. Die Kosten einer Reparatur bzw. Schadensbeseitigung hat vorrangig der Verursacher zu tragen.
- (4) Die Fahrzeugsperrern werden von den einzelnen Mitgliedern vorrangig für die in der Anlage beigefügten Veranstaltungen in den einzelnen Gebietskörperschaften genutzt. Sollten weitere Veranstaltungen diesbezüglich hinzukommen, müssen die Mitglieder einvernehmlich der jeweiligen Veranstaltung zustimmen. Eine kostenfreie Ausleihe der Zufahrtsschutzelemente für Veranstaltungen von privat organisiert mit kommerziellen Gewinnabsichten ist nicht möglich.
- (5) Die administrative Verwaltung der Sperrelemente übernimmt das Mitglied des Lagerstandortes. Gemäß Abs. 1 ist dies zunächst die Stadtverwaltung Lahnstein.

§ 5 Wirksamkeit und Laufzeit

- (1) Die Kooperationsvereinbarung wird gemäß § 12 Abs. 5 KomZG am Tage nach der letzten Bekanntmachung in den Bekanntmachungsorganen der Verbandsgemeinden Bad Ems-Nassau, Loreley und Nastätten sowie der Stadt Lahnstein wirksam und läuft erstmalig für die Dauer von fünf Jahren.

- (2) Nach Ende der Erstlaufzeit verlängert sich die Laufzeit dieser Kooperationsvereinbarung stillschweigend um jeweils ein Jahr, wenn nicht ein Mitglied bis spätestens zum 30.06. eines Kalenderjahres eine schriftliche Kündigung mit Wirkung ab 01.01. des Folgejahres ausspricht. Die Kündigung muss allen Mitgliedern von dem kündigenden Mitglied gegenüber bekanntgemacht werden. Der Beendigung der Mitgliedschaft muss die Mehrheit der Kooperationsmitglieder zustimmen (§ 6 Abs. 4 KomZG).
- (3) Die Kündigung eines Mitgliedes lässt das durch diese Kooperationsvereinbarung begründete Rechtsverhältnis zwischen den verbleibenden anderen Mitgliedern unberührt. Anteilige Erstattungen von Fördergeldern aufgrund einer Kündigung sind nicht möglich.
- (4) Bei der Auflösung der Kooperation ist etwa vorhandenes Vermögen (beispielsweise durch Verkauf der Sperrelemente) gemäß der Anzahl der verbliebenen Mitglieder zu gleichen Teilen an diese auszuzahlen.

§ 6 Streitbeilegung

Bei Streitigkeiten auf der Grundlage dieser Kooperationsvereinbarung soll eine gütliche Regelung zwischen den Mitgliedern angestrebt werden.

§ 7 Salvatorische Klausel und Schriftformerfordernis

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser Kooperationsvereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen dieser Kooperationsvereinbarung bedürfen der Schriftform. Absprachen der Mitglieder dieser Kooperationsvereinbarung über deren Durchführung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ebenso der Schriftform.

Bad Ems, __.__.2026

St. Goarshausen, __.__.2026

_____- Siegel -
Uwe Bruchhäuser
Bürgermeister

_____- Siegel -
Mike Weiland
Bürgermeister

Nastätten, __.__.2026

Lahnstein, __.__.2026

_____- Siegel -
Jens Güllering
Bürgermeister

_____- Siegel -
Lennart Siefert
Oberbürgermeister